Ordnung der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

1. Grundlagen, Definition

Anerkannte Sachverständige der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind Ingenieure, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Qualifikationen gefordert sind (§ 16 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5h IngG LSA) und die diese im Sinne dieser Ordnung besitzen.

Die Anerkennung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt hat den Zweck, der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die ihre persönliche und fachliche Eignung sowie ihre Sachkunde im bezeichneten Sachgebiet vor einem Fachgremium belegt haben, einer Weiterbildungspflicht im Sachgebiet unterliegen und Grundlagen der Gutachtenerstattung vorweisen können. Vor dem Hintergrund, dass der Begriff „Sachverständiger“ rechtlich nicht geschützt ist, soll im Sinne von Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes eine Sachverständigentätigkeit der Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt durch die Anerkennung von Sachverständigen transparent und überprüfbar gemacht werden.

Die Tätigkeit der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten, wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen u.ä. Sie ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschränkt.

Die anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in einer Liste geführt.

Kammermitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt können mit der Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ihre Berufserfahrung, die berufliche Leistungsfähigkeit, ihre fachliche Qualifikation in einer Spezialisierungsrichtung sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, gegenüber der Öffentlichkeit bekunden.

2. Eintragungsvoraussetzungen

In der Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden nur Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführt.

In die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann ein Sachverständiger nur eingetragen werden, wenn

1. er einen schriftlichen Antrag gemäß Pkt. 3 stellt;
2. er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
3. er mindestens 5 Jahre Berufspraxis im Sachgebiet nachweist;
4. keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen;

5. er die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, durch Vorlage qualifizierter Gutachten des beantragten Fachgebietes, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem beantragten Sachgebiet nachweist;
6. er praktische Erfahrung auf dem Sachgebiet hat und er überdurchschnittliche Fachkenntnisse besitzt;
7. er über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
8. er die Gewähr für Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit in seiner Sachverständigentätigkeit gibt;
9. er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
10. er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht;
11. er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.

Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. (2) erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

1. er seine Sachverständigentätigkeit persönlich, unabhängig, weisungsfrei, unparteiisch und vorrangig erbringen kann;
2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen - auch nicht seines Arbeitgebers - unterliegt und seine Ausarbeitungen selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Stempel versehen darf;
3. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

3. Beantragung

Die Anerkennung als Sachverständiger und die Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erfolgt auf Antrag mittels Antragsformular der Kammer.

Mit Antragstellung ist das Sachgebiet, für das der Sachverständige von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt anerkannt werden möchte, zu benennen. Für dieses Sachgebiet muss ein Bedarf bestehen. Bei der Bestimmung des Sachgebietes dient die deutschlandweite Sachgebietsnomenklatur der IHKn als Orientierung.

Mit dem Antrag sind entsprechend Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges
2. Zertifikate, Bescheinigungen über Qualifizierungen, Aus- und/oder Weiterbildungen im Sachgebiet
3. Nachweis einer Berufspraxis von mindestens 5 Jahren
4. drei verschiedene selbstgefertigte schriftliche Ausarbeitungen, Projekte, Gutachten aus dem benannten Sachgebiet
5. eine Referenzliste mit der Nennung von Kontaktpersonen
6. Nachweis über die Teilnahme an mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Gutachtenerstattung und Rechts- und Verfahrensfragen oder eine schriftliche Erklärung über das Absolvieren von Sachverständigenseminaren in den ersten 2 Jahren der Anerkennung durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

7. Freistellungs- und Nebentätigkeitsbescheinigung im Angestellten-Verhältnis
8. Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 IngG LSA

Prüfungen der Referenzangaben nach dem Stichprobenprinzip behält sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vor.

Die Anerkennung von Sachverständigen und das damit verbundene Führen der Sachverständigen in der Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist auf 3 Jahre befristet. Sie kann nur auf Antrag verlängert werden, der mindestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzureichen ist. Über die Verlängerung entscheidet der Sachverständigenausschuss der Kammer. Mit der Antragstellung auf Verlängerung sind einzureichen:

1. Liste der selbst angefertigten Gutachten der letzten 3 Jahre
2. Nachweis der Weiterbildung auf dem Sachgebiet entsprechend Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

4. Verfahren

Die Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen erfolgt nur auf der Grundlage der Bewertung der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch das jeweilige Fachgremium des Sachverständigenausschusses.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (Geschäftsstelle) prüft die eingereichten Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und übergibt diese dem Sachverständigenausschuss zur Bewertung.

Werden mit der Antragstellung unvollständige oder unzureichende Unterlagen eingereicht, können einmalig Unterlagen / Angaben nachgefordert werden. Nachgeforderte Unterlagen sind innerhalb 30 Kalendertagen beizubringen, anderenfalls wird die Eintragung versagt.

Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt im Regelfall ein Fachgespräch mit dem Antragsteller. Der Ablauf des Eintragungsverfahrens und des Fachgesprächs werden in den Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung von Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geregelt.

Das Fachgremium des Sachverständigenausschusses empfiehlt bei positivem Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen und des evtl. Fachgespräches die Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt dem Eintragungsausschuss. Der Sachverständigenausschuss kann weitere Fachgremien / Fachberater zur Bewertung der eingereichten Unterlagen und zum Fachgespräch hinzuziehen.

Können Ausschussmitglieder aus den vorgelegten Unterlagen der Antragsteller und ggfs. dem Fachgespräch keine besondere fachliche Qualifikation erkennen, kann die Eintragung versagt werden. Der Antragsteller wird darüber umgehend informiert.

Nach erfolgter Eintragung in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann das Kammermitglied die Bezeichnung „Anerkannter

Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ mit dem Zusatz des Sachgebietes führen.

5. Pflichten des anerkannten Sachverständigen

Der Sachverständige gibt alle Änderungen zu seiner Sachverständigentätigkeit, die zum Nichterfüllen der persönlichen und fachlichen Eintragungsvoraussetzungen nach Abs. 2 führen, unaufgefordert und unverzüglich der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bekannt.

Der Sachverständige hat seine Aufgaben persönlich, gewissenhaft, objektiv, unabhängig und weisungsfrei zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

- Persönlich heißt, alle Tätigkeiten am und für das Gutachten, außer überwachten Hilfsarbeiten, sind vom Sachverständigen selbst zu erbringen.
- Gewissenhaft heißt, der Sachverständige hat seine Aufgaben behutsam, genau, mit gebotener Zurückhaltung und mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen.
- Objektiv heißt, der Sachverständige hat seine Beurteilung auf tatsächlichen Gegebenheiten, unbeeinflusst, vorurteilsfrei und unabhängig von subjektiven Interessen aufzubauen.
- Unabhängig heißt, bei seiner Sachverständigentätigkeit frei von Produktions-, Handels- und Lieferinteressen, selbständig und eigenverantwortlich sowie wirtschaftlich und finanziell in keiner Weise von den Parteien/dem Auftraggeber abhängig zu sein.
- Weisungsfrei heißt, im Rahmen der Gutachtenerstattung nicht an einen Arbeits- oder Dienstvertrag gebunden, ohne Anweisung zu bestimmtem Verhalten und frei von Ge- oder Verboten und dergleichen zu sein.
- Unparteiisch heißt, der Sachverständige hat seine Aufgaben neutral und ohne Beeinflussung durch die Parteien zu erfüllen.

Der in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt eingetragene Sachverständige hat die Pflicht, sich gemäß Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt im Sachgebiet weiterzubilden. Auf Verlangen der Kammer ist er darüber nachweispflichtig.

6. Pflichten der Kammer

Über seine Anerkennung und die Aufnahme in die Listen der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stellt die Kammer dem Sachverständigen eine Urkunde aus und stellt ihm einen Stempel zur Verfügung. Urkunde und Stempel bleiben Eigentum der Kammer und sind bei Erlöschen der Anerkennung zurückzugeben.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt führt, aktualisiert und veröffentlicht die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt überprüft die Weiterbildungsverpflichtung.

7. Löschung der Eintragung

Eine Löschung aus der Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt erfolgt, wenn

- die Frist für befristete Eintragung abläuft,
- das gelistete Kammermitglied einen Antrag auf Löschung stellt,
- die Jahresgebühr entspr. Gebührenordnung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nicht entrichtet wird
- persönliche oder fachliche Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Über Löschung wird das Mitglied schriftlich informiert.

Nach Löschung aus der Liste darf der Ingenieur die Bezeichnung „Anerkannter Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ nicht mehr verwenden. Urkunde und Stempel sind an die Kammer zurückzugeben.

8. Listenführung / Veröffentlichung

Die personenbezogenen Daten für die Listenführung werden bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in elektronischer Form verwaltet. Die Bereitstellung der Listen erfolgt als Druckversion und Online-Version unter www.ing-net.de.

In den Listen werden veröffentlicht: Familienname, Vorname, akademischer Grad, Post-anschrift, Kommunikationsangaben, Sachgebiet, Anfangs- und Enddatum der Listenführung.

Mit Beantragung zur Aufnahme in die Liste der anerkannten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt stimmen Kammermitglieder einer Veröffentlichung in der genannten Form zu.

9. Gebühren

Für die Eintragung und das Führen der genannten Listen ist eine Gebühr lt. Pkt. 10 Gebührenordnung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu entrichten.

10. Inkrafttreten

Die Ordnung der anerkannten Sachverständigen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 19.10.2012.

Ausgefertigt am 22.10.2012

Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt